

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 15.

(Ausgegeben am 1. Dezember 1910.)

33. Verordnung

vom 24. November 1910,

betreffend Bestimmungen über das Ausverkaufswesen.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499 ff.) in Verbindung mit der Regierungs-Verordnung vom 6. September 1909 zur Ausführung des genannten Gesetzes (Gesetzsammlung Seite 35) wird nach Anhörung der Handelskammer und der Handwerkskammer zur Regelung des Ausverkaufswesens folgendes verordnet:

§ 1.

Vor der Ankündigung eines Ausverkaufs, der aus Anlaß eines Konkurses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs unter Hinweis hierauf veranfaßt wird,

ferner eines Ausverkaufs wegen Raummangels oder baulicher Veränderung, wegen Verkleinerung, Verlegung oder Beendigung des Geschäftsbetriebes, wegen Aufgabe eines Geschäftszweiges oder bestimmter Warengattungen, wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande,
wegen Todes des Geschäftsinhabers,